



BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer 2023

Die Grundsteuerfestsetzung kann nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.09.1973 (BGBl I S. 965) für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gemäß dieser Bestimmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für 2023, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen ist, in gleicher Höhe wie für 2022 festgesetzt. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde angefochten werden.

Die Grundsteuer ist jeweils zur Quartalsmitte, also **15.02., 15.05., 15.08., 15.11.**, fällig. Wir bitten um Beachtung! Es erfolgt **keine** separate Zahlungsaufforderung! Die ursprünglichen Bescheide gelten – sofern sich keine Änderungen ergeben – auch für Folgejahre.

Hundesteuer 2023

Das Steueramt weist darauf hin, dass am 31. Januar 2023 die Hundesteuer wieder zur Zahlung fällig ist. Eine ausdrückliche Aufforderung zur Zahlung erfolgt hierfür nicht. Die ausgestellten Hundesteuerbescheide gelten auch für Folgejahre.

Folgende Steuern fallen an:

für den 1. Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	55,00 €
für jeden Kampfhund	420,00 €
für Hunde mit Ermäßigung	15,00 €